

Newsletter Verkehrsrecht: Ausgabe Dezember 2009

Thema: Videoaufzeichnungen auf Autobahnen

Auch in der Adventszeit gibt es einiges aus den Gerichtssälen unserer Republik zu berichten. Wie bereits in der Oktoberausgabe spielen dabei wieder praxisrelevante Mobiltelefone und Geschwindigkeitsüberschreitungen eine tragende Rolle. Hinzu "gesellt" sich diesmal ein Urteil des AG Kassel zur erstattungsfähigen Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes im Rahmen der Schadensregulierung für ein gewerbliches Unternehmen. Aufgreifen möchten wir jedoch zunächst ein Urteil aus dem November Newsletter:

..."Zum Schluss:

Die mittels Videoaufzeichnung vorgenommene Geschwindigkeitsmessung im Rahmen einer Abstandsmessung auf Autobahnen ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.08.09 zumindest in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig. Das Messergebnis kann daher nicht verwertet werden, BVerfG v. 11.08.09 - 2 BvR 941/08." Das Verfassungsgericht hat seine Entscheidung mit dem Verstoß gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung begründet. Niemand darf ohne hinreichende gesetzliche Grundlage ohne sein Einverständnis gefilmt werden. Der Erlass des Ministeriums genüge nicht, da er als Verwaltungsvorschrift nicht das Gewicht eines Gesetzes habe, was einen Grundrechtseingriff billigen könnte. Nicht nur in Mecklenburg-Vorpommern regieren die Verwaltungsbehörden oder Gerichte mit der Einstellungen hiervon betroffener Bußgeldverfahren.

Achtung: Nicht jede Abstandsmessung oder Geschwindigkeitsmessung ist deshalb unrechtmäßig. Wird durch hinterherfahren die Geschwindigkeit gemessen und das Fahrzeug gefilmt, bleibt es bei der Verwertbarkeit des Messergebnisses. Auch das berühmte Blitzen ist nach wie vor möglich.

Anforderungen an die gerichtliche Anordnung eines Fahrverbotes

Das OLG Brandenburg kam in seinem Urteil vom 23.07.2009 (Az.: 2 Ss 87B/09) zu der Annahme, dass die Verhängung eines Fahrverbotes nicht allein darauf gestützt werden kann, dass ein Verkehrszeichen beidseitig aufgestellt war, wenn der Fahrer ein die zulässige Höchstgeschwindigkeit beschränkendes Verkehrszeichen übersehen hat.

Im zugrundeliegenden Fall hat das zuständige Amtsgericht den Betroffenen zu einer Geldbuße und einem **Fahrverbot** von einem Monat verurteilt, nachdem er die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 44 km/h überschritten hatte. Die Messung erfolgte dabei ca. 1000 m hinter einer beidseitigen Beschilderung.

Das OLG Brandenburg machte nunmehr deutlich, dass die Anordnung eines Fahrverbotes voraussetzt, dass die dem Betroffenen zur Last gelegte Fehlleistung als "grob pflichtwidriges Verhalten" eingestuft werden muss. Hiervon könne man nicht zwangsläufig bereits dann ausgehen, wenn ein Kraftfahrer lediglich ein die Geschwindigkeit begrenzendes Verkehrszeichen übersehen hat. Auch der Umstand, dass das Verkehrszeichen beidseitig aufgestellt war, rechtfertigt nicht die Annahme, dass ein derartiges Verhalten des Kraftfahrers vorliegt. Es gibt Verkehrssituationen, in denen zumindest die Sicht auf eines der beidseitig aufgestellten Verkehrszeichen verdeckt sein kann.

Achtung: Allerdings scheidet die Verhängung eines Fahrverbotes nicht zwangsläufig aus, wenn sich der Kraftfahrer darauf beruft, er habe ein Verkehrszeichen übersehen. Dies obliegt vielmehr einer Einzelfallbetrachtung. (Wurde Verkehrszeichen mehrfach wiederholt? Ging der Messstelle ein "Geschwindigkeitstrichter" (z.B. 100,80,60) voraus? etc.)

Aber in den Fällen eines "bloßen" Augenblicksversagens **kann** das in subjektiver Hinsicht "grob pflichtwidrige" Verhalten zu verneinen sein.

Das Mobiltelefon

Aufbauend auf die Urteile in der Oktoberausgabe zum Mobiltelefon hat das OLG Karlsruhe mit Urteil vom 28.08.2009 (Az.: 1 Ss 135/08) zur Beweiswürdigung Stellung bezogen, wenn im Ordnungswidrigkeitenverfahren Aussage gegen Aussage steht. Nach Ansicht des OLG Karlsruhe bedarf es sodann der Gesamtwürdigung aller Indizien. Darüber hinaus ist stets zu prüfen, ob eine Ahndung der Tat unbedingt geboten erscheint.

Vorliegend verurteilte das Amtsgericht die Betroffene zu einer Geldbuße, weil sie während der Fahrt angeblich ein Handy benutzt haben soll. Hierbei stützte sich das AG auf die Aussage eines Gemeindevollzugsbeamten, welcher angab, deutlich und mit direkter Sicht auf das Fahrzeug gesehen zu haben, wie die Betroffene ein Handy an ihr Ohr hielt.

Das OLG Karlsruhe indes stellte das Verfahren gem. § 47 Abs. 2 OWiG ein. Stehe Aussage gegen Aussage, so bestehen besondere Anforderungen. Es müssen alle für die Bedeutung der Glaubwürdigkeit eines Vollzugsbeamten wesentlichen Umstände in einem Urteil

dargelegt und gewürdigt werden. Es reicht nicht aus, wenn im Urteil lediglich steht: "...der Zeuge habe direkte Sicht auf das Fahrzeug gehabt". Es ist vielmehr erforderlich, dass auch die konkrete Örtlichkeit geschildert wird. Weiterhin sind Angaben zur Entfernung, Geschwindigkeit des Fahrzeuges und zur Dauer der Beobachtung erforderlich. (weiterhin: Blickwinkel, Witterungsbedingungen etc.) Nur so kann die Möglichkeit eines Wahrnehmungsfehlers des Zeugen beurteilt werden.

Verkehrsgerechte Kleidung

Das OLG Brandenburg hat am 23.07.2009 (Az.: 12 U 29/09) entschieden, dass einem Motorradfahrer ein Mitverschulden anzulasten ist, wenn er lediglich eine Stoffhose trägt, und sodann bei einem Verkehrsunfall schwere Beinverletzungen erleidet. Angemerkt sei, dass es hierzu bis dato keine gesetzlichen Sicherheitsvorschriften gibt. Das Tragen von Schutzkleidung bei Motorradfahrern ist gesetzlich **nicht** vorgeschrieben. Beweispflichtig sowohl für die Umstände, die das Mitverschulden begründen als auch die Kausalität, ist der Schädiger.

Ihr Recht auf einen Anwalt

Sehr interessant ist auch ein Urteil des Amtsgericht Kassel vom 30.06.2009. (Az.: 30.06.2009) Ein gewerbliches Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung (hier: eine Autovermietung) ist **auch** bei einem Verkehrsunfall mit **eindeutiger** Einstandspflicht des Gegners berechtigt, einen Rechtsanwalt mit der Schadensregulierung zu beauftragen, die dementsprechenden Kosten sind erstattungsfähig. Zur Begründung verweist das Gericht auf die gestiegene Komplexität von Unfallregulierungen und den wachsenden Widerstand auf Versicherungsseite.

Wir wünschen Ihnen, Ihren Angestellten und den Familie eine besinnliche Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.